

GEMEINDE HOHENFURCH

Die Gemeinde Hohenfurch erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hohenfurch Süd“ vom 24.02./26.11.1975 i.d.F.v. 10.10.1978:

§ 1

In Ziffer 5 der Text-Festsetzungen werden die Worte „und Holzhütten“ gestrichen.

§ 2

Ziffer 6 der Text-Festsetzungen erhält folgende Fassung:

„Nebengebäude und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO sind einzuhalten.“

§ 3

Ziffer 7 der Text-Festsetzungen erhält folgende Fassung:

„Garagen haben zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 5 m (Stauraum) einzuhalten.“

§ 4

Es wird in den Text-Festsetzungen folgende Ziffer 20 angefügt:

„Die Höhe des Kniestockes von Widerkehren darf bis zu 1,75 m betragen. Der First der Widerkehre muß die Firsthöhe des Hauptdaches um mindestens 0,50 m unterschreiten. Dach-einschnitte sind unzulässig. Die Höhe des Kniestockes wird gemessen von der Oberkante der Rohdecke bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante Sparren.“


§ 5

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:


Die Bebauungsplan-Änderung dient der besseren baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke im Geltungsbereich. Da städtebauliche oder sonstige Gründe nicht gegen die Änderung sprechen, hat der Gemeinderat Hohenfurch in seinen Sitzungen am 25.01.2005 und 22.05.2007 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Hohenfurch, den 08.08.2007


Gerbl, Bürgermeister



Ausgefertigt:
Hohenfurch, den 29.01.2008


Gerbl, Bürgermeister

